

„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2023–2027)

Abgrenzung zum Schulunterricht und Integration in den Ganztag

Projekte im Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2023–2027) können in enger Zusammenarbeit mit formalen Bildungseinrichtungen stattfinden. Dazu schließen sich außerschulische Akteure mit Schulen zu einem Bündnis zusammen. Grundsätzlich können „Kultur macht stark“-Projekte in den Ganztag integriert oder als Projekttag und Projektwochen durchgeführt werden. Schulunterricht ist nicht förderfähig. „Kultur macht stark“-Angebote müssen deshalb vom Schulunterricht praktisch handhabbar abgegrenzt werden.

Dieses Infoblatt bietet einen Überblick über die Bedingungen, unter denen „Kultur macht stark“-Projekte im Ganztagsangebot an Schulen, als Schnupperangebote an Schulen sowie als Projekttag und Projektwochen gefördert werden können. Die verwendeten Begriffe (z. B. „außerunterrichtlich“, „Curriculum“, „Stundentafel“) sind landesrechtlich unterschiedlich definiert. Deshalb sind die hier verwendeten Begriffe dem Sinne nach anzuwenden.

Für Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen gilt:

1. **Veranstalter** des Projektes und Zuwendungsempfänger auf lokaler Ebene ist ein **außerschulischer Träger**, der das Projekt verantwortlich plant und durchführt. Der Veranstalter muss bei der Projektumsetzung folgende Kriterien sämtlich erfüllen:
 - Der außerschulische Träger ist Antragsteller des Projektes und erhält und verwaltet die Mittel.
 - Er übernimmt die Organisation.
 - Der Träger ist dem im Projekt eingesetzten Personal gegenüber weisungsbefugt, vereinbart mit den Honorarkräften die Aufgaben und koordiniert die Ehrenamtlichen.
 - Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden liegt bei der Schulleitung, kann aber zeitweilig delegiert werden. Für die Durchführung des Projekts übernimmt der Veranstalter die Aufsichtspflicht.
 - Er legt Inhalte, Ziele, Ablauf und Methoden des Projektes in Absprache mit den Bündnispartnern fest. Schulen selbst können nicht Antragsteller, Zuwendungsempfänger und Veranstalter eines Projekts sein.
2. Das Projekt ist als **zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot** konzipiert, wenn folgende Kriterien sämtlich erfüllt sind:
 - Das Projekt ist weder Bestandteil der (vom jeweiligen Land) festgelegten Stundentafel des Regelunterrichts noch Bestandteil des (vom jeweiligen Land oder der Kommune) finanzierten Ganztagsangebots.
 - Das Projekt ist nicht im Kerncurriculum bzw. Lehrplan des jeweiligen Landes vorgeschrieben.
 - Die Teilnahme an dem Projekt fließt nicht in die Notengebung ein.

- Die Schülerinnen und Schüler (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) können sich jederzeit frei für oder gegen die Teilnahme an dem konkreten Angebot entscheiden (zur freiwilligen Teilnahme an Angeboten im Ganztags siehe unter Ziff. 3).
- Das Projekt ist zusätzlich, d. h. es existierte nicht in dieser Form vor der Förderung an der am Bündnis beteiligten Schule und wurde nicht zuvor durch andere Mittel finanziert.

Einmalige, **kurze Schnupperangebote** können zur Ansprache von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an einem künftigen Projekt unter Umständen während der Unterrichtszeit erfolgen. Der hier bestehende Ermessensspielraum muss vor Projektdurchführung durch den Antragsteller mit dem Programmpartner geklärt werden.

3. Ein Projekt im Rahmen des offenen oder gebundenen bzw. verlässlichen **Ganztags kann gefördert werden**, soweit die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind. Das bedeutet im Einzelnen:

- Das Projekt ist nur in denjenigen Zeitfenstern des Ganztagsangebots förderfähig, in denen für die jeweiligen Teilnehmenden kein lehrplanmäßiger Unterricht bzw. keine Förderstunden und Angebote im Sinne der Stundentafel (unterrichtsbezogene Ergänzungen) stattfinden.
- Die freiwillige Teilnahme an einem Projekt bedeutet die Wahl zwischen einer Teilnahme an einem „Kultur macht stark“-Angebot, freier Zeit oder ggf. auch einer Teilnahme an einem alternativen Angebot des Ganztages (andere Projekte, AGs, Freispiel). Freiwilligkeit ermöglicht es damit den Teilnehmenden, ein Projekt auch vor seinem regulären Ende zu verlassen und sich stattdessen für die Teilnahme an einem zeitgleichen Alternativangebot zu entscheiden.
- Das Projekt muss zusätzlich sein, d. h., es wurde in dieser Form nicht zuvor im Rahmen des Ganztagsangebots realisiert. Das schließt ein, dass ein bisher aus Mitteln für Ganztagsangebote finanziertes Projekt künftig nicht aus Mitteln von „Kultur macht stark“ finanziert werden kann.

Bei der Einordnung eines Angebotes als förderfähig oder nicht förderfähig macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein Projekt im offenen oder (teil)gebundenen Ganztags handelt. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist die Erfüllung der unter 1. und 2. genannten Kriterien.

4. „Kultur macht stark“-Kurse, Workshops, Schnupperangebote u. Ä. können auch im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, die an Schulen durchgeführt werden, eingebunden werden. **Die Beteiligung an Projekttagen und Projektwochen** in Schulen kann gefördert werden, wenn die unter 1. und 2. genannten Kriterien erfüllt sind. Das bedeutet im Einzelnen:

- Die freiwillige Teilnahme an „Kultur macht stark“-Projekten im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen an Schulen bedeutet in Verbindung mit der schulischen Anwesenheitspflicht, dass Schülerinnen und Schüler, die ggf. nicht an dem „Kultur macht stark“-Projekten teilnehmen wollen, in der Zeit an einem anderen Projektangebot oder an anderem Unterricht teilnehmen müssen.
- Die Verantwortung für die vermittelten Inhalte, die Ziele, den Projektablauf und die Methoden für die „Kultur macht stark“-Projekte liegt beim außerschulischen Träger.

5. Die erforderlichen **Kooperationsvereinbarungen** der Bündnispartner mit den beteiligten Schulen beinhalten eine Beschreibung der geplanten Projekte, Angaben zur Aufgabenteilung und zu den Eigenleistungen der Bündnispartner. Schulen bringen beispielsweise den Zugang zur Zielgruppe, die Elternansprache und die Bereitstellung von Räumlichkeiten ein. In die Kooperationsvereinbarung kann auch die Verpflichtung zur Einhaltung von bestehenden Nutzungsvereinbarungen für schulische Räume durch einen außerschulischen Träger eines Projektes aufgenommen werden.

Berlin, 22.07.2021